

Turnverein Einigkeit 07/52 Waltrop e.V.

Wahlordnung

Die Regelungen der Wahlordnung finden ihre Grundlage in § 14 der Satzung.

§ 1 Stimmrecht

§ 1.1: Die eingeladenen Mitglieder müssen ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die

- a) ihr 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) länger als 6 Monate im Verein sind,
- c) nicht nach anderen Regelungen der Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind

§ 1.2: Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 1.3: Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 1.4: Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben (Mahnverfahren wurde eingeleitet), sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 1.5: Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm vorsieht oder wenn die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein besteht. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Mitglieds betroffen sind.

§ 2 Wahlleitung:

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der, dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion, einem Mitglied übertragen werden. Dieses leitet auch die Wahl.

§ 3: Abstimmungs- und Wahlmodalitäten:

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Ansonsten erfolgen alle Abstimmungen offen per Handzeichen.

Turnverein Einigkeit 07/52 Waltrop e.V.

Wahlordnung

§ 4: Wertung der abgegebenen Stimmen:

§ 4.1 Wertung der Stimmen bei Beschlussfassungen:

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht gegeben.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 4.2: Wertung bei der Wahl von Ämtern:

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer so wie anderer Ämter wird bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchgeführt.

§ 5 Mehrheiten:

§ 5.1: Die zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Stimmrecht.

§ 5.2: Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 5.3: Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 5.4: Der gewählte Kandidat muss die Wahl ausdrücklich annehmen.

§ 5.5: Die Ergebnisse der Wahlen sind im Versammlungsprotokoll fest zu halten.

§ 5.6: Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

§ 6 Beschlüsse:

§ 6.1: Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 6.2: Eine Satzungsänderung oder Neufassung kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.